

Anhören seiner Antworten, Im weiteren Sinne bezeichnet die Vernehmung den gesamten Prozeß der Erlangung von Aussagen, der den freien Bericht des zu Vernehmenden, die ihm gestellten Fragen, ihre Beantwortung sowie die Protokollierung umfaßt.

In den folgenden Ausführungen verstehen wir unter der Vernehmung den ganzen Prozeß der Erlangung von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, angefangen mit dem Anhören der freien Darstellung bis zur Protokollierung.

Das Endziel der Zeugenvernehmung und eines der Hauptziele der Beschuldigtenvernehmung besteht in der Erlangung wahrer Aussagen, die die Umstände der zu untersuchenden Straftat richtig widerspiegeln. Für die sozialistische Rechtsprechung ist es jedoch keineswegs gleichgültig, auf welchem Wege man diese Aussagen erhält: Als vollwertige Beweise können nur solche Aussagen gelten, die der Untersuchungsführer in Übereinstimmung mit den Normen der Strafprozeßordnung erhalten hat. Jegliche Abweichung von diesen Normen bedeutet eine Verletzung der Gesetzlichkeit, die vom Sowjetstaat nicht geduldet wird und die für einen sowjetischen Untersuchungsführer unzulässig ist.

Einige Praktiker neigen zu der Annahme, die Forderung nach strenger Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Vernehmung verurteile den Untersuchungsführer zu der passiven Rolle eines einfachen Registrators von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen und beraube seine Tätigkeit ihres schöpferischen, aktiven Charakters. Eine solche Auffassung von der Rolle des Untersuchungsführers dürfte grundlegend falsch sein. Das Gesetz regelt lediglich die Hauptbedingungen der Vernehmung. Beispielsweise verbietet die Strafprozeßordnung die Erzwingung von Aussagen sowie die Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegenüber dem Beschuldigten. Es verlangt vom Untersuchungsführer, daß er Zeugen und Beschuldigte einzeln vernimmt, damit Beeinflussungen der Aussagen des einen durch die Aussagen des anderen ausgeschlossen sind. Das Gesetz legt fest, daß der Untersuchungsführer die Aussagen des zu Vernehmenden zuerst in Form der freien Erzählung über die dem Zeugen bekannten Umstände der Sache oder über die Argumente, die der Beschuldigte zu seiner Verteidigung vorzubringen wünscht, anhören muß. Hat der Untersuchungsführer den freien Bericht des Beschuldigten oder des Zeugen angehört, so kann er die Fragen stellen, deren Klärung er für die allseitige Untersuchung der Sache für notwendig erachtet. Auf diese Weise garantiert das Gesetz das Recht des zu Vernehmenden, dem Untersuchungsführer alles zu berichten, was er selbst über die Umstände der Sache weiß und für die Feststellung der Wahrheit für wichtig und wesentlich hält. Das Gesetz macht es dem